

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3780/0864-MPA BS

**Gegenstand:**

Nichtbrennbare Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse" entsprechend Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/2, lfd. Nr. 2.10.2.

**Antragsteller:**

PROMAT GmbH  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Ausstellungsdatum:**

01. September 2015

**Geltungsdauer bis:**

09. Juli 2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3780/0864-MPA BS vom 01. September 2015 ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3780/0864-MPA BS vom 09. Juli 2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. 3780/0864-MPA BS ist erstmals am 27. August 2004 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Absätze oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüft. Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



## **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von werkseitig vorgemischten Spachtelmassen der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse" als nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1 : 1998-05<sup>1)</sup>.
- 1.1.2 Die Produkte sind werkseitig vorgemischte Spachtelmassen auf der Basis von Kalkstein, Wasser und vinylhaltigen Zusätzen.
- 1.1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt wird entsprechend den Angaben der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 Ausgabe 2014/2 ausgestellt.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

- 1.2.1 Die Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse" dürfen im Innenbereich als Spachtelmasse z. B. zum Füllen und Glätten von Bauplattenfugen, Löchern, Rissen und Schraubenköpfen verwendet werden.
- 1.2.2 Die Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse" dürfen nicht in Bereichen, in denen sie der Witterung im Freien ausgesetzt sind, verwendet werden.
- 1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.
- 1.2.4 Die Produkte dürfen nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.
- 1.2.5 Die Produkte dürfen nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.
- 1.2.6 Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche der Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse" mit anderen Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.7 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen diese Produkte verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.8 Der Antragsteller erklärt, dass die Bauprodukte weder der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



<sup>1)</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Produkte der Produktgruppe „Promat-Fertigspachtelmasse“ müssen auf der Basis von Kalkstein, Wasser und vinylhaltigen Zusätzen gefertigt werden.

Die einzelnen Produkte müssen nachstehend aufgeführte Kennwerte erfüllen:

Produktbezeichnung	Frischstoffdichte (kg/m <sup>3</sup> )
Allzweckspachtelmasse	1550 ± 100
Allzweckspachtelmasse Leicht Formel VLS	1150 ± 100
Allzweckspachtelmasse Leicht Plus 3	1150 ± 80

Die Anwendungsdicke der Produkte der Produktgruppe „Promat-Fertigspachtelmasse“ darf 8 mm nicht überschreiten.

- 2.1.2 Die Zusammensetzung der Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse" müssen den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

### 2.2 Prüfverfahren

Die Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse " müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Klasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 : 1998-05<sup>1)</sup> Abschnitt 5.2. erfüllen.

### 2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

### 2.4 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse " sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



<sup>1)</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5

## 2.4.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.5 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt oder der Verpackung, oder dem Beipackzettel oder auf einer Anlage zum Lieferschein vorhanden sein:

- Produktgruppe
- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer: P-3780/0864-MPA BS
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)  
bis zu einer Anwendungsdicke von 8 mm.

## 2.5 Übereinstimmungsnachweis

### 2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### 2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200<sup>2)</sup> : 2000-05, Abschn. 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3)</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzubewahren, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.



<sup>2)</sup> DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte (Ausgabe Mai 2000).

<sup>3)</sup> Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ Fassung Oktober 1996.

### 2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3)</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse" dürfen im Innenbereich als Brandschutzbekleidung bis zu einer Anwendungsdicke von 8 mm verwendet werden.
- 3.2 Die Produkte der Produktgruppe "Promat-Fertigspachtelmasse" dürfen nicht in Bereichen, in denen es der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.
- 3.3 Die Produkte dürfen nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.
- 3.4 Das Brandverhalten mit einem Auftrag von Baustoffen jeglicher Art, auf die aus den Produkten hergestellte Oberfläche, ist nicht nachgewiesen.

## 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden."

  
ORB. Dr.-Ing. G. Blume  
Leiter der Prüfstelle



  
i. A. Tech.-Ang. K. Feustel-Prause  
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 01. September 2015